Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 45 (1953)

Heft: 1

Artikel: USA-Stahlstreik 1952

Autor: Miche, Charles

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353571

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

USA-Stahlstreik 1952

Von Charles Miche, Washington

I. Das Problem der staatlichen Intervention

Entgegen einem ebenso alten wie lobenswerten Irrtum ist der Mensch nicht allerwegen gut, und die Menschen sind nicht gleich geboren, sondern privilegiert und, wie man in den USA rücksichtsvoll sagt, «unterprivilegiert», stark und schwach, begabt und unbegabt, haushälterisch und verschwenderisch: verschieden! Diese Tatsache schließt den Kampf für Gleichheit und Gerechtigkeit nicht aus; sie ist seine Voraussetzung. Wir dürfen allerdings dabei nicht den alten Irrtum durch einen neuen ersetzen: die trügerische Annahme, daß menschliche Güte und Gleichheit, da sie normalerweise primär nicht in hohem Maße vorhanden sind, von oben erzwungen werden können, daß man an die Stelle fehlbarer Menschen Institutionen setzen kann, die, obwohl sie sich aus den gleichen fehlbaren Menschen zusammensetzen, das Gute und die Gleichheit herbeizuführen vermögen. Zwang setzt Macht voraus, und die Macht ist bekanntlich böse an sich. Deshalb konnten die im Namen und angeblich im Interesse des Volkes errichteten Diktaturen der «Volksdemokratien», die an die Erzwingung der Gleichheit und Gerechtigkeit glauben, keine andern Resultate erzeugen, als sie der Zwang und die Macht in den früheren reaktionären und diktatorischen Regierungen erzeugt haben: Ungleichheit und Ungerechtigkeit. Unter dem verlogenen Vorwand, daß in den Volksdemokratien das Volk, wenn auch diktatorisch, durch das Volk regiert werde und das Volk nicht gegen sich selber sein könne, wurde zum Beispiel das Recht auf den Streik abgeschafft. Die Arbeiterschaft wurde damit wehrlos, es wurde ihr unmöglich gemacht, gegen jene Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten zu kämpfen, die jeder Gesellschaftsordnung und jedem Staat anhaften.

Die moderne Demokratie will nicht besser erscheinen als sie ist und die Menschen sind. Man ist sich bewußt geworden, daß der Staat nicht besser sein kann als die Staatsbürger, die ihn ausmachen, daß es die fehlbaren Menschen selber sind, die sich bessern und für das Bessere kämpfen müssen. Man hat eingesehen, daß es anmaßend und verderblich ist, im Namen eines angeblich höheren Prinzips Zwang auszuüben. Man ist sich klar darüber, daß die Menschen nur besser werden durch gegenseitiges besseres Verstehen, daß dieses bessere Verstehen nur zustande kommen kann durch Ausgleich der verschiedenen Interessen, daß dieser Ausgleich Kampf voraussetzt und daß Kämpfe, soweit sie gesittet geführt werden, eines der wichtigsten Elemente des Lebens, des wirtschaftlichen und geistigen Fortschrittes sind. Sie geben den Kämpfenden

Lebenswürde und Lebensinhalt: «Nur der verdient sich Freiheit

wie das Leben, der täglich sie erobern muß.»

Auf diese Weise ist im wirtschaftlichen Sektor der modernen Demokratie das Recht auf den Streik zu gesetzlicher oder stillschweigender Anerkennung gelangt. Streik ist heutzutage geordneter Kampf zwischen gleichberechtigten Wirtschaftspartnern, Kampf um einen möglichst hohen Anteil an den erzeugten wirtschaftlichen Gütern. Taktisch ist der Zweck des Streiks, in möglichst kurzer Zeit das gesteckte Ziel zu erreichen.

Immer wieder wird man sich dabei die Frage zu stellen haben, wie viel Freiheit man sich gestatten kann, wenn man die Ordnung will. Taucht diese Problemstellung nicht mehr auf, so muß geprüft werden, ob die Ideallösung gefunden ist oder, was wahrscheinlicher ist, ob der Weg der Demokratie verlassen worden und man in irgendein Zwangssystem geraten ist (auch wenn es «Volksdemo-

kratie» heißt).

Vorläufig ist die ideale Lösung noch nirgends gefunden worden. Sie wird wahrscheinlich in der Demokratie nie gefunden werden, da die Demokratie die natürlichen Gegensätze unter den einzelnen Menschen und im Zusammenleben der Menschen respektiert, sie in Rechnung setzt und nur ausnahmsweise und im äußersten Notfall

zu Lösungen des staatlichen Zwangs greift.

Unter welchen Umständen und in welchem Augenblick ist dieser Zwang berechtigt, welches sind seine Kriterien? Auch darüber besteht in der Demokratie bis jetzt keine allgemein gültige Regel, und sie braucht vielleicht nicht zu bestehen, da jeder Konflikt seine besonderen Eigenschaften und Voraussetzungen hat: gewerkschaftliche, wirtschaftliche, politische usw. Jeder Konflikt soll im Bestreben der Beteiligten, unter den jeweils gegebenen besonderen Voraussetzungen zu einer vernünftigen Einigung zu gelangen, womöglich aus sich selber heraus eine Lösung zeitigen. Sogar die durch einen Konflikt hervorgerufene Gefährdung eines ganzen Wirtschaftszweiges oder der « nationalen Wohlfahrt und Sicherheit » ist kein Sachverhalt, der eine sofort greifbare Handhabe für einen staatlichen Eingriff bietet, denn die Meinungen darüber, ob eine Gefährdung obiger Umschreibung wirklich gegeben ist, können in guten Treuen sehr verschieden sein, abgesehen davon, daß wir zurzeit noch nicht über einwandfreie Maßstäbe und Methoden verfügen, um wissenschaftlich beweisen zu können, welche Lösung im Kampf um die wirtschaftliche Besserstellung unter Berücksichtigung der Konkurrenzfähigkeit einer Industrie oder eines ganzen Landes tragbar ist.

Alle diese Ueberlegungen, alle Unwägbarkeiten des Problems des staatlichen Eingriffs sind im Stahlstreik des Jahres 1952 und auch in jenem des Jahres 1949 mit besonderer Deutlichkeit in den Vor-

dergrund getreten.

Am 8. April 1952, als die Unterhandlungen zwischen den Unternehmern und der Gewerkschaft der Stahlarbeiter hoffnungslos festgefahren schienen und sich deshalb Präsident Truman anschickte, die Stahlindustrie zu beschlagnahmen, erließ Truman eine Proklamation, in der er u. a. sagte: «In normalen Zeiten, wenn nicht eine nationale Notlage gegeben wäre, hätte dieser Konflikt vielleicht gar nicht stattgefunden. In normalen Zeiten haben die Gewerkschaften Anrecht auf irgendwelche Löhne, die sie durch kollektivvertragliche Verhandlungen erzielen können; gleicherweise haben die Unternehmer Anrecht auf irgendwelche Preise, die sie in der Konkurrenzwirtschaft auf dem Markt zu erzielen vermögen. Heute liegen die Dinge anders. Die Höhe der Löhne und der Preise ist

begrenzt. »

Diese Feststellung, die ein schönes Bekenntnis zur gewerkschaftlichen und wirtschaftlichen Freiheit ist, stimmt nicht ganz. Die Verhältnisse liegen heute lediglich insofern anders, als zu den normalerweise bestehenden Begrenzungen zusätzliche Einschränkungen infolge der durch den Korea-Konflikt und die Aufrüstung eingetretenen besonderen Notlage gekommen sind. Für Industrien vom Umfang und der Bedeutung der amerikanischen Stahlindustrie gibt es eigentlich gar keine « normalen Zeiten ». Ein Konflikt in der Stahlindustrie, der nahezu immer ein Konflikt in den Werken der ganzen Industrie ist, wird immer zur Kategorie jener Auseinandersetzungen gehören, die in kürzester Zeit das ganze Land in Mitleidenschaft ziehen und für die das Taft-Hartley-Gesetz ein besonderes Kapitel enthält. Präsident Truman hat im Stahlstreik des Jahres 1949, der in « normalen Zeiten » stattfand, das Taft-Hartley-Gesetz allerdings umgangen, aber er hat nichtsdestoweniger im Stile des Taft-Hartley-Gesetzes eine Untersuchungskommission eingesetzt. Dieser Kommission hat er dann größere Vollmachten eingeräumt, als sie das Taft-Hartley-Gesetz enthält. Dieses «Sklavengesetz» ist nämlich auf dem Gebiet der Schlichtung von Arbeitskonflikten so liberal, daß es nicht einmal die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Beilegung eines Konfliktes vorsieht. Die von Präsident Truman eingesetzte Kommission ging viel weiter. Sie arbeitete im Auftrag von Präsident Truman bestimmte Empfehlungen aus. Der Stahlarbeiterverband begrüßte es, daß «zum erstenmal eine Quasi-Regierungsinstanz den Unternehmern gewisse Pflichten überbindet». Wenn auch Präsident Truman die Sache nicht ganz so imperativ auffaßte, so forderte er immerhin die Arbeitgeber auf, den Empfehlungen «das größte Gewicht beizumessen und sie als Grundlage für eine prompte Erledigung des Konfliktes in Erwägung zu

Die staatliche Intervention vermochte jedoch nicht, den Streik zu verhindern. Zu einer Beilegung des Konfliktes kam es erst, als nach einem Streik von 31 Tagen die direkten Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wieder aufgenommen wurden und eine der großen Stahlfirmen mit ihren Arbeitnehmern einen Vertrag abschloß.

Daß sogar in «normalen Zeiten» ein Streik in der Stahlindustrie nicht unbedingt das «Anrecht auf irgendwelche kollektivvertraglich erzielbare Löhne» gewährleistet, zeigte gerade der Streik von 1949, anläßlich dessen sich die von Präsident Truman eingesetzte Untersuchungskommission auch sehr ernsthaft und eingehend mit der Frage befaßte, ob eine Lohnerhöhung im Hinblick auf die Folgen für die ganze Wirtschaft überhaupt verantwortet werden könne. Es haben sich auf Grund der Untersuchungen der Kommission interessante Schlüsse über die Möglichkeiten oder, besser gesagt, über die Unmöglichkeiten und Schwierigkeiten solcher Erhebungen im Rahmen einer Ordnung ergeben, die auf dem Boden des freien Unternehmertums steht. Die Kommission hat sich im Hinblick auf die Lage der Gesamtwirtschaft gegen die Erhöhung der Löhne ausgesprochen, wobei sie kundgab, daß sich « die Löhne der Stahlarbeiter gut neben den Lohnsätzen aller andern Industriearbeiter sehen lassen dürfen und durchschnittlich seit 1939 mehr gestiegen sind als jene der Industriearbeiter im allgemeinen». Die Kommission hat gleichzeitig — was vielen Kritikern im Hinblick auf obige Erwägungen nicht logisch und tragbar erschien — Verbesserungen auf dem Gebiete der betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen und der Altersversicherung vorgeschlagen. Vor allem aber sah sie sich zur grundsätzlichen Bemerkung veranlaßt: «Es gibt keine mathematische Formel, auf Grund welcher die Frage entschieden werden kann, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt in einer bestimmten Industrie oder in einem bestimmten Unternehmen Lohnansätze oder Arbeitskosten erhöht werden können.» Die Kommission könne, so sagte sie, diese Frage lediglich «nach bestem Wissen und Gewissen» beurteilen, wobei sie verschiedene Erwägungen anzustellen habe. Daß die Kommission zu keinen einwandfreien Schlüssen kommen konnte, führte sie auf die verschiedensten Ursachen zurück, so vor allem auch auf die mangelhafte Bereitwilligkeit beider Parteien in der Angabe wirklich zuverlässiger und untendenziöser Zahlen bei Fragen wie den nachstehenden: Wie steht es mit der Zahlungsfähigkeit der Industrie? Welches ist der genaue Prozentsatz der Steigerung der Produktivität der Arbeiter? Welche Jahre sollen als Perioden «normaler» Gewinne der Unternehmer in Betracht gezogen werden? Zu welchem Prozentsatz muß die Produktionskapazität ausgenützt werden, damit ein Unternehmen seine Kosten decken kann? Wie wird sich eine Lohnerhöhung auf den «allgemeinen Stand der wirtschaftlichen Tätigkeit des ganzen Landes auswirken»?

Mit Bestimmtheit ließ sich im Falle des Stahlstreiks des Jahres 1949 nur sagen, was auch für den Stahlstreik des Jahres 1952 gilt:

daß sich die staatliche Intervention, insofern sie über Vermittlung und Schlichtung hinausgegangen ist, als ungünstig erwiesen hat, daß die von staatlichen Instanzen ausgearbeiteten Empfehlungen den Streik nicht zu verhüten bzw. zu verkürzen vermochten, und daß der Streik so lange dauerte, bis sich die beiden Parteien herbeiließen, ernsthaft in direkte kollektivvertragliche Verhandlungen zu treten, wobei sie durch die Tatsache angespornt wurden, daß die allzu zentralistisch geführten Verhandlungen einen Einbruch erlitten, da einzelne Firmen absprangen und sich bereit fanden, im begrenzten und übersehbaren Gebiet ihrer eigenen Betriebe einen Vertrag abzuschließen.

Im Falle des Stahlstreiks 1952 gesellten sich zu den Möglichkeiten des Taft-Hartley-Gesetzes noch die Vorkehrungen, die das Gesetz für die Verteidigungswirtschaft (Defense Production Act) vorsieht. Auch im Stahlstreik 1952 negierte Präsident Truman das Taft-Hartley-Gesetz, dem u. a. vorgeworfen wurde, daß es nach einer Abkühlungsperiode von 80 Tagen und nach einer Abstimmung der Belegschaft über den letzten Vorschlag der Unternehmer die Arbeiter frei läßt, den Streik fortzusetzen. (Es gibt auch Leute, die in dieser Möglichkeit die Anerkennung freiheitlicher Grundsätze und den Verzicht auf die in den USA bei Unternehmern und Ar-

beitern verpönte Zwangsschlichtung sehen.)

In der Defense Production Act (DPA) wird ausdrücklich gesagt, daß auf dem Gebiet der Stabilisierung der Löhne, Gehälter und andern Vergütungen sowie auf dem Gebiet der Beilegung von Arbeitskonflikten keine Maßnahme ergriffen werden dürfe, die zum Taft-Hartley-Gesetz im Widerspruch steht. Die DPA enthält ein spezielles Kapitel über die Schlichtung von Arbeitskonflikten. Es wird darin der Nachdruck darauf gelegt, daß bei einem Konflikt die beiden Parteien «in erster Linie alles tun müssen, um im nationalen Interesse durch Besprechungen und kollektivvertragliche Verhandlungen sowie die weitestgehende Benützung der vorhandenen Schlichtungsinstanzen zu einer Lösung des Konflikts zu gelangen». Um dieser Politik zu dienen, wird der Präsident ermächtigt, die Initiative zur Abhaltung freiwilliger Konferenzen zwischen Unternehmern, Arbeitern und Personen zu ergreifen, die er bezeichnet und die die Regierung sowie die Allgemeinheit vertreten, ferner Maßnahmen zu treffen, über die sich solche Konferenzen einigen können.

Präsident Truman hat, wie bereits gesagt, das Taft-Hartley-Gesetz übergangen. Ohne daß die oben erwähnten Möglichkeiten der Abhaltung von freiwilligen Konferenzen in Betracht gezogen wurden, wurde dem Lohnamt nach seiner Umgestaltung im April 1951 durch eine Verordnung des Präsidenten die Kompetenz erteilt, sich nicht nur, wie dies ursprünglich vorgesehen war, mit der Lohnpolitik im allgemeinen zu befassen, sondern auch mit der Beilegung von Kon-

flikten aller Art, wobei die Intervention staatlicher Instanzen immer größeres Gewicht erhielt und schließlich sogar zur Ausarbeitung von bestimmten Vorschlägen seitens des Lohnstabilisierungsamtes sowie zur Beschlagnahmung der Betriebe der Stahlindustrie führte.

II. Lohnstabilisierungsamt und kollektivvertragliche Verhandlungen

Während des Zweiten Weltkrieges setzte eine eigentliche Lohnstabilisierung erst lange nach gewissen selektiven Preiskontrollen ein. Die Verbindung zwischen der Preis- und der Lohnkontrolle war allzeit eine lose, was in manchen Fällen zu Unzulänglichkeiten führte. Bei der Einführung der Preis- und Lohnstabilisierung zu Beginn des Jahres 1951, also im Zusammenhang mit dem Konflikt in Korea und der Aufrüstung, bestand ursprünglich die Absicht, die beiden Funktionen in engere Verbindung zu bringen. Dies zeigt schon die Tatsache, daß der allgemeine Stopp für Preise und Löhne am gleichen Tag, am 26. Januar 1951, eintrat. Der Sinn der Preisund Lohnkontrolle, so wurde damals im Hinblick auf die Erfahrungen im letzten Krieg gesagt, bestehe darin, dafür zu sorgen, «daß die Zügel angezogen bleiben». «Wir können uns», so heißt es in der Einleitung des Aufrüstungsgesetzes, «in dieser Notlage nicht mit halben Maßnahmen zufrieden geben.» ... «Wir müssen umfassende und einschneidende Vorkehrungen treffen, um Spiralwirkungen zu vermeiden.» Die Zügel wurden jedoch bald darauf stark gelockert. Als dem Lohnamt auf dem Gebiet der Arbeitskonflikte weitgehende Befugnisse eingeräumt wurden, traten natürlich lohnpolitische Fragen in den Vordergrund, wozu der Umstand nicht wenig beitrug, daß nach den Angstkäufen nach Beginn des koreanischen Konfliktes und den damit verbundenen starken Preissteigerungen eine Beruhigung eintrat, die der Meinung Vorschub leistete, daß man eigentlich gar nicht von einer «nationalen Notlage» und von der Gefährdung der «nationalen Wohlfahrt und Sicherheit» reden könne.

Die Gewerkschaften, die schon anläßlich der Stabilisierungsbestrebungen während des letzten Krieges gegen eine «wilkürliche Bindung an die Kosten der Lebenshaltung» waren, meldeten Forderungen an, die sich nicht immer an die festgelegten Normen (zunächst 10prozentige allgemeine Lohnerhöhung und nachher Anpassung an die steigenden Lebenshaltungskosten) hielten. Der Direktor des Preisstabilisierungsamtes sprach seinerseits offen aus, er habe «nie daran geglaubt, daß eine Lohnerhöhung im Rahmen einer gesunden Lohnpolitik nur deshalb abgelehnt werden soll, weil die Erhöhung eine Hinaufsetzung der Höchstpreise nötig machen könnte.» Nachdem das «Gerüst der Stabilisierung» errichtet sei, müssen «gegenüber der Arbeiterschaft und der Geschäftswelt wieder Er-

wägungen des Ausgleichs und der Billigkeit» in den Vordergrund treten. Noch deutlicher drückte sich der Direktor der Preisstabilisierung aus, als er im Zusammenhang mit dem Stahlkonflikt im Banking Committee des Senats über die Zusammenarbeit zwischen dem Lohn- und dem Preisstabilisierungsamt einvernommen wurde: «Soweit ich mich erinnern kann, bin ich nie über das befragt worden, was das Lohnstabilisierungsamt zu tun gedenkt. Ich bin sozusagen der Schwanz des Hundes. Wenn alles andere geschehen ist, landet die Sache in meinem Laden.» Von den Empfehlungen des Lohnstabilisierungsamtes im Falle des Stahlkonflikts wußte der Direktor des Preisstabilisierungsamtes nach seinen eigenen Aussagen erst, «nachdem sie gemacht worden waren».

Die vom Parlament auf Grund der Defense Production Act gewünschte straffe Bindung zwischen Preisen und Löhnen ist nicht zustande gekommen, desgleichen nicht die von ihm ins Auge gefaßte Trennung zwischen der Maschinerie der Lohnstabilisierung, das heißt der allgemeinen Lohnpolitik, und der Behandlung von Arbeitskonflikten. Endlich ist in vielen Fällen nicht jener Nachdruck auf die kollektivvertraglichen Verhandlungen und ordentlichen Schlichtungsinstanzen gelegt worden, den die Defense Production

Act an die erste Stelle setzte.

Als der Vorschlag des Lohnstabilisierungsamtes einmal vorlag, gerieten begreiflicherweise die Möglichkeiten weiterer freier Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern mehr oder weniger unter das Eis. Die Leitung des Stahlarbeiterverbandes brachte deutlich zum Ausdruck, daß sie sich auf nichts anderes als den Vorschlag des Lohnstabilisierungsamtes einlassen werde. Die Stahlarbeiter werden, so hieß es, nie nachgeben in ihrem Kampf für einen Arbeitsvertrag auf der Grundlage der Empfehlungen des Lohnstabilisierungsamtes: «Wir hoffen und erwarten, daß die Regierung der Industrie die vollen Empfehlungen des Lohnstabili-

sierungsamtes auferlegen wird.»

Noch Samstag, den 3. Mai, versuchte Präsident Truman, dieser Aufforderung irgendwie nachzukommen. Er ließ die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu sich kommen und machte ihnen tüchtig die Hölle heiß. Er forderte sie auf, unverzüglich zu einem Einvernehmen zu gelangen und sagte ihnen, daß «die Demokratie ihren Glauben in die Fähigkeit der Menschen setze, im nationalen Interesse ihre eigenen Probleme zu lösen». Gleichzeitig fügte er allerdings bei, daß die Regierung andernfalls «darauf vorbereitet sei, am Montag oder sobald wie möglich selber Aenderungen in den Arbeitsbedingungen in Kraft zu setzen». Dies sei zwar keine zufriedenstellende Lösung, doch es werde, «wenn es nicht zu einem Einvernehmen zwischen den beiden Parteien kommt, nichts anderes übrigbleiben». Es kam nicht so weit, da der Oberste Gerichtshof am gleichen Tag die sicher nicht ungewöhnliche Verfügung traf,

daß in den Lohn- und Arbeitsbedingungen, falls sich die beiden Parteien nicht einigen, keine Aenderungen eintreten dürfen, so

lange das damals hängige Gerichtsverfahren laufe.

Die Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern kam erst am 24. Juli: nach einem Streik von 53 Tagen und auf Grund direkter kollektivvertraglicher Verhandlungen. Daß die direkte Einmischung der Exekutive sowie das indirekte Vorgehen über das Lohnstabilisierungsamt die kollektivvertraglichen Verhandlungen behindert und teilweise ausgeschaltet hat, liegt auf der Hand und ist erwiesen. Mitten in der Wahlkampagne gab dies sogar der demokratische Kandidat für die Vizepräsidentschaft, Sparkman, zu, indem er sagte: «Ich bin der Ansicht, daß das Vorgehen im Stahlstreik vom ersten Tag an durchaus falsch war. Es war falsch, weil es beiden Parteien zu leicht gemacht wurde, die Angelegenheit der Regierung zu überlassen und sich auf diese Weise gegenüber den Aktionären und den Arbeitern zu decken.» In seinem Regierungsprogramm erwähnte der demokratische Präsidentschaftskandidat, Stevenson, die kollektivvertraglichen Verhandlungen als eine der wichtigsten Einrichtungen im demokratischen Staat. Er bezeichnete sie als den «Eckstein der Wirtschaftsdemokratie und des freien Unternehmertums»... «Die größte Hoffnung für den Wirtschaftsfrieden beruht nicht in den Gesetzen, sondern in privaten Abmachungen.» Es ist bezeichnend, daß auch Murray, der Vorsitzende des Stahlarbeiterverbandes, nach den gemischten Erfahrungen im Stahlstreik die primäre Wichtigkeit kollektivvertraglicher Verhandlungen hervorgehoben hat. In seiner Botschaft zum Labor Day, in der er sich u. a. mit der Taft-Hartley-Act befaßte, setzte er sich für ein neues Gesetz ein, und er sagte, es müsse, «wenn es wirksam und ehrlich sein soll, darin zum Ausdruck kommen, daß der Verband der Diener seiner Mitglieder ist und die Einmischung der Regierung die freien kollektivvertraglichen Verhandlungen zum Ersticken bringt».

Was die Frage der Trennung zwischen der Funktion der allgemeinen Lohnstabilisierung und jener der Behandlung von Arbeitskonflikten betrifft, so wurden die Befugnisse des Lohnstabilisierungsamtes durch die neue Fassung der Defense Production Act dahin gekürzt, daß das Amt den beiden Parteien in kollektivvertraglichen Verhandlungen zur Seite stehen und darüber befinden kann, ob die getroffenen Vereinbarungen mit den bestehenden Verordnungen übereinstimmen; hingegen ist es nicht mehr befugt, sich in die Beilegung von Konflikten direkt einzumischen und diesbezügliche Empfehlungen zu machen. Das Lohnstabilisierungsamt ist lediglich ermächtigt, zuhanden des Amtes für wirtschaftliche Stabilisierung allgemeine Vorschläge betreffend die Stabilisierungspolitik zu machen. Gewisse Arbeiterkategorien sind von der Lohnkontrolle ausgenommen worden, so die Landarbeiter, die Werktätigen in Betrieben mit acht oder weniger Arbeitern und gewisse freie Berufe

(Ingenieure, Architekten, Bücherrevisoren), ferner ist die Lohnkontrolle aufgehoben worden im Falle von Lohnerhöhungen für Arbeiter, deren Verdienst einen Stundenlohn von 1 Dollar nicht übersteigt. Alle Mitglieder des Lohnstabilisierungsamtes müssen in Zukunft vom Senat bestätigt werden.

III. Die Beschlagnahmung

Behördliche Interventionen bei Streiks usw. haben den Zweck. die beiden Parteien möglichst bald einer Einigung zuzuführen. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, ist die Beschlagnahmung von Betrieben, wie sie im Falle des Stahlstreiks 1952 und in andern Fällen durchgeführt worden ist, ein fragwürdiges Mittel. Die Beschlagnahmung muß so lange eine platonische Angelegenheit sein. als während ihrer Dauer keine Aenderungen in den Eigentumsverhältnissen eintreten und keine schweren Strafen damit verbunden sind. Die Eisenbahnen sind zwei Jahre lang beschlagnahmt gewesen, bis es endlich zu einer Erledigung des Konfliktes kam. Im Falle des Stahlstreiks 1952 traten nach der Beschlagnahmung, soweit die Unternehmer in Frage kamen, eigentlich nur insofern Aenderungen ein, als auf den zahlreichen Betrieben als Zeichen der Uebernahme seitens der Regierung die amerikanische Flagge gehißt wurde. Was die Arbeiter betrifft, so kann eine Beschlagnahmung der angegebenen Art eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer Aktionsfreiheit bedeuten. Wird die Beschlagnahmung von einer Regierung angeordnet, die die Arbeiter bejahen, so sind sie moralisch mehr oder weniger zur Vermeidung weiterer direkter Aktionen (Streiks usw.) verpflichtet; ist die Regierung ihnen nicht freundlich gesinnt, so haben sie weitere Zwangsmaßnahmen (militärisches Aufgebot usw.) zu gewärtigen. Anstatt für die Arbeiter günstige Vorkehrungen zu treffen, kann die Regierung ungünstige Aenderungen in den Arbeitsbedingungen vornehmen. Es ist bezeichnend, daß bei den Verhandlungen im Obersten Gerichtshof ein Vertreter der Eisenbahner deutlich auf diese Seite der Frage hinwies, obwohl er sich damit mehr oder weniger zur offiziellen Einstellung des Stahlarbeiterverbandes in Gegensatz brachte. Er führte u.a. aus, daß die Eisenbahner durch die Beschlagnahmung ihrer kollektivvertraglichen Verhandlungsmöglichkeiten beraubt und «zur Annahme von Löhnen gezwungen worden seien, die niedriger sind, als wir vereinbart haben, und für die wir nicht freiwillig arbeiten würden, wenn wir nicht unter dem Zwang der exekutiven und richterlichen Instanzen der Regierung ständen». Douglas, ein Mitglied des Obersten Gerichtshofes, das den Arbeitern bemerkenswert freundlich gesinnt ist und in machtpolitischen Fragen besonders empfindlich reagiert, sagte in diesem Zusammenhang: «Heute benützt ein freundlicher Präsident die Macht der Beschlagnahmung

zur Erzielung einer Lohnerhöhung und um die Hochöfen in Funktion zu erhalten. Morgen könnte jedoch ein anderer Präsident die gleiche Macht benützen für die Verhinderung einer Lohnerhöhung oder zur Beeinträchtigung der Gewerkschaften. Er könnte sie dazu benützen, die Arbeiter in gleicher Weise zu unterdrücken, wie sich nun die Industrie durch die Beschlagnahmung unterdrückt glaubt.»

Die Richter des Obersten Gerichtshofes hatten sich übrigens nicht mit der Zweckmäßigkeit der Beschlagnahmung zu befassen, sondern damit, ob der Präsident unter den gegebenen Voraussetzungen, das heißt im Rahmen eines Arbeitskonfliktes, zur Beschlagnahmung berechtigt war. Diese Frage wurde im Prinzip und auf Grund von Präzedenzfällen entschieden verneint. Gleichzeitig wurde immerhin in bezug auf die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßnahme betont, daß «die Methode der Beschlagnahmung wie jene des Zwangsschiedsgerichts dazu angetan sei, die kollektivvertraglichen Verhandlungen zu beeinträchtigen». Die Behandlung des Problems der Beschlagnahmung gab im Öbersten Gerichtshof vor allem Anlaß, die Frage der staatlichen Vollmachten im allgemeinen aufzurollen und auf die Gefahr allzu großer Machtbefugnisse der Exekutive sowie totalitärer Entwicklungen hinzuweisen. In diesem Zusammenhang äußerte sich Douglas dahin, er würde es im Kampf gegen solche Tendenzen sogar in Kauf nehmen, daß die gesetzgeberischen Instanzen, die das letzte Wort haben sollen, langsamer arbeiten als die Exekutive und daß das schnelle bzw. das schnellere Arbeiten der Exekutive nicht immer als gutes Zeichen bewertet werden kann: «Alle exekutive Macht — von der Herrschaft der früheren Könige bis zu jener der Diktatoren - hat den äußerlichen Schein von ,efficiency'.» Die gesetzgebenden Instanzen mit ihrer weitläufigen — dafür demokratischen! — Maschinerie von Komitees, Vernehmlassungen, Debatten usw. benötigen Zeit: «Während sich das Parlament langsam in Bewegung setzt und zur Aktion schreitet, verlangt der Notzustand seine Opfer an Löhnen, Konsumgütern, Kriegsproduktion, Lebensstandard des Volkes und vielleicht sogar Menschenleben». Das Prinzip der Trennung der Gewalten sei, wie der berühmte amerikanische Rechtsgelehrte Brandeis einmal sagte, im Jahre 1787 nicht angenommen worden, um «efficiency» zu erzeugen, sondern um die Ausübung willkürlicher Macht auszuschließen: «Der Zweck war nicht, Reibungen zu vermeiden, sondern durch die unvermeidliche Reibung, die mit der Verteilung der Regierungsmacht über drei Sektoren verbunden ist, das Volk vor Autokratie zu schützen. Wir können deshalb die uns gestellte Aufgabe nicht im Hinblick auf die Erwägung lösen, welche Regierungsinstanz am schnellsten mit der gegenwärtigen Krise fertig werden kann.»

Daß die Exekutive und die gesetzgebenden Instanzen sogar in der Demokratie leicht geneigt sind, sich die Sache einfach zu machen und dabei über das Ziel hinauszuschießen, zeigte sich

gerade im Falle des Stahlkonfliktes 1952. In einem gewissen Augenblick drängte der Präsident auf die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Beschlagnahmung, und nahezu gleichzeitig wurde dem Parlament eine ganze Reihe von diesbezüglichen Vorlagen unterbreitet, die, obwohl sie zum Teil von arbeiterfreundlicher Seite ausgingen, insgesamt fragwürdige Bestimmungen enthielten. Drei der wichtigsten Anträge sahen in irgendeiner Form die Möglichkeit der Beschlagnahmung, zwei das Prinzip der behördlichen Festsetzung der Löhne und Arbeitsbedingungen in der Periode der Beschlagnahmung, also während der Verhandlungen, sowie einer sogar behördliche Empfehlungen auf dem Gebiete der Zwangsmitgliedschaft vor. Wenn auch die meisten Antragsteller in ihren Vorschlägen ohne letztendlichen Zwang auszukommen versuchten, so glaubten sie doch in vielen Fällen, die schlußendliche freie Vereinbarung der beiden Parteien durch gewisse vorgängige Zwangsmaßnahmen fördern zu können.

Am weitesten ging die sogenannte Smith Act, die denn auch sofort von den Gewerkschaften und sonstigen liberalen Elementen aufs schärfste bekämpft wurde. Die Vorlage geht, wie die meisten derartigen Anträge, von der nicht leicht definierbaren «nationalen Notlage» sowie der «Gefährdung der nationalen Verteidigung» aus. Auf Grund dieser Notlage, über deren Vorhandensein der Präsident oder ein Beschluß des Parlaments bestimmt, können Streiks und Aussperrungen behördlich verboten bzw. unterbunden oder «andere zweckentsprechende Maßnahmen getroffen werden». In einem solchen Fall sei es Pflicht der Parteien, «alle Anstrengungen zu machen, um ihre Differenzen zu bereinigen und zu einer Einigung zu gelangen». Gleichzeitig hat der Präsident eine Untersuchungskommission einzusetzen, die ihm einen schriftlichen Bericht unterbreiten muß, wobei der Zeitpunkt dem Ermessen des Präsidenten überlassen bleibt. Der Bericht soll, wie dies auch im Taft-Hartley-Gesetz vorgesehen ist, nur die Stellungnahme der beiden Parteien und die Darstellung des Sachverhalts, hingegen keine Empfehlungen oder Feststellungen darüber enthalten, welche Partei im Fehler ist. Dieser Bericht soll der Oeffentlichkeit bekanntgegeben werden. Die Mitglieder der Untersuchungskommission, die Untersuchungen und Einvernahmen vornehmen können, werden vom Präsidenten bezeichnet. Wenn die beiden Parteien in einem Zeitraum von 80 Tagen zu keiner Lösung gelangen, so kann der Justizminister «zum Zweck des Schutzes der Interessen des Landes und zur Fortführung des Betriebes», das heißt im Interesse der Vermeidung von Aussperrungen, Produktionsunterbrechungen usw. zur Beschlagnahmung des Besitztums des betreffenden Unternehmers durch dafür bestellte behördliche Verwalter (receivers) übergehen. Solche «receivers» werden auch zur Verwaltung des «Besitztums der in Frage kommenden Arbeiterorganisation bzw. Arbeiterorganisationen» eingesetzt, «um zu verhindern, daß solches Besitztum verwendet wird zur Behinderung der Fortführung des Betriebes solcher Unternehmungen usw.». Wenn die Gerichte feststellen, daß die Fortführung des Betriebes durch Streiks oder Aussperrungen gefährdet wird, so können ebenfalls «receivers» ernannt werden.

Während bei den bis jetzt erfolgten Beschlagnahmungen die behördlichen Verwalter eine vorwiegend dekorative Rolle spielten, sollen dem Vorschlag von Smith zufolge die «receivers» «voll befugt sein, solches Besitztum in dem Maße zu verwalten und zu führen, als dies zum Zweck des Schutzes der Interessen des Landes und zur fortlaufenden Produktion nötig ist». Der «receiver» ist allerdings nicht befugt, die Arbeitsbedingungen, die beim Antritt seines Amtes Gültigkeit hatten, zu ändern. Die gleichen Rechte der Verwaltung des Eigentums stehen den für eine Gewerkschaft bestellten «receivers» zu, um zu verhindern, daß es verwendet wird zur Gefährdung der fortlaufenden Produktion. Solange die Beschlagnahmung dauert, ist die Ausübung irgendwelchen Zwangs ungesetzlich, der zu Aussperrungen, Streiks, passiver Resistenz, vereinbarter Abwesenheit von der Arbeit oder zu andern Arbeitsunterbrechungen führen könnte, desgleichen sind irgendwelche Initiative und Intervention zu solchen Zwecken verboten, ferner die Beschaffung finanzieller Mittel, die Zahlung von Streikgeldern, Arbeitslosenunterstützungen oder anderer Vergütungen für solche Vorkehrungen.

Diese behördliche Statthalterschaft soll so lange dauern, bis die beiden Parteien zu einer Einigung gelangt sind oder die Notlage nicht mehr gegeben ist. Hierauf sollen die gerichtlichen Instanzen die «receivers» ihrer Pflichten entheben und die dadurch verursachten Kosten, die zu gleichen Teilen von den beiden Parteien zu tragen sind, bestimmen. Während der Dauer des Konflikts ist kein Beamter und kein Amt der USA befugt, direkt oder indirekt irgendwelche Empfehlungen zur Beilegung des Streitfalls zu ma-

chen, es sei denn im Rahmen des Taft-Hartley-Gesetzes.

Obwohl die Smith Act unter den gemachten Vorschlägen am weitesten geht, ist sie in wichtigen Punkten unklar; so wird darin nichts über das gesagt, was einem Gesetz Wirkung und Nachachtung verschafft, über Sanktionen (was geschieht zum Beispiel mit dem Gewinn in der Zeit der Statthalterschaft, welche Strafen sind im Falle der Nichtbeachtung seiner Bestimmungen seitens der Ge-

werkschaften vorgesehen usw.?).

Trotzdem meldete sich, wie bereits gesagt, gegen diesen Vorschlag — wie übrigens auch im Falle der meisten andern Anträge — schärfste Gegnerschaft. Sogar der Arbeitsminister selber nahm gegenüber der Behandlung solcher Vorlagen seitens des Parlaments eine durchaus ablehnende Haltung ein. Anläßlich einer Einvernahme über den Antrag von Morse, der zu den liberalsten Mitgliedern des Senats gehört, sagte der Arbeitsminister u.a.: «Ich

glaube nicht, daß die jetzige Krisenatmosphäre in den Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zu der sich die politische Spannung eines Wahljahres gesellt, der richtige Augenblick für eine gründliche und leidenschaftslose Ueberprüfung der Sachlage auf dem Gebiet der Arbeitsgesetzgebung ist.» ... «Es ist nicht der Augenblick für einen endgültigen Beschluß in einer der heikelsten Fragen, die sich für unsere Generation stellt.» ... «Keiner von uns kann die richtige Antwort auf die grundlegende Frage geben, wie die Produktion fortgesetzt und gleichzeitig unter möglichst geringer Beeinträchtigung unserer grundlegenden Freiheiten eine Einigung erzielt werden kann.»

(Schluß in der nächsten Nummer.)

Preise und Löhne in Moskau

Wie lebt man und was verdient man in Moskau?

Der französische Publizist R. Delprat hat im April dieses Jahres an der Internationalen Wirtschaftskonferenz in Moskau teilgenommen und seinen Aufenthalt, soweit es unter den sowjetischen Verhältnissen möglich ist, dazu benützt, die Lebensverhältnisse an Ort und Stelle kennenzulernen. Wenn auch Delprat zur christlichen Linken in Frankreich gehört, die in ihrer naiven Ehrlichkeit das Nebeneinanderbestehen des bolschewistischen Staatskapitalismus und des westlichen Privatkapitalismus für möglich hält, so bieten die Ergebnisse seiner Beobachtungen ein Bild, das uns die tatsächlichen Verhältnisse zeigt, und nicht errechnete Kombinationen.

Gleich zu Beginn des Berichtes spürt man die Ehrlichkeit Delprats, der uns erklärt, daß der offizielle Wechselkurs 1 Rubel = 85 französische Francs dem tatsächlichen Wert des Rubels nicht entspricht, daß vielmehr der im Schwarzhandel gebräuchliche Kurs 1 Rubel = 20 bis 25 französische Francs der wirkliche Wert des Rubels ist. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir also, daß es in Moskau einen Schwarzen Markt gibt. Bekanntlich bilden sich schwarze Märkte dort, wo ein Warenmangel herrscht. Es sei noch bemerkt, daß Delprats Angaben sich auf die Periode nach der Preissenkung beziehen, die am 1. April 1952 erfolgt ist.

Die Lebensmittelkosten

Trotz aller Bemühungen konnte Delprat keine offiziellen Angaben über die Lebensmittelpreise erhalten. Seine Ausführungen stützen sich auf die Feststellungen, die er selbst an Ort und Stelle vorgenommen hat.